Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Informationsschreiben

11.03.2021

Impfangebot ab dem 8. März 2021

Aktualisierung des Informationsschreibens vom 4. März 2021

Mit dem Erlass des Gesundheitsministeriums zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 1. März 2020 sind Personen, die in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege tätig sind, nunmehr im Rahmen der zweiten Stufe ab dem 8. März 2021 impfberechtigt. Mit Änderung der Empfehlung der Ständigen Impfkommission zum Einsatz des Impfstoffs des Herstellers AstraZeneca wurde eine Anpassung für die Impfung von Personen, die 65 Jahre oder älter sind, vorgenommen.

Alle in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen regelmäßig tätigen Personen, also neben den pädagogischen Kräften und Kindertagespflegepersonen beispielsweise auch Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, Kita-Helferinnen und Kita-Helfer oder Reinigungskräfte dürfen sich impfen lassen. Die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Anstellung oder beauftragter Dienstleister, Auszubildende etc.) ist für den Impfanspruch unerheblich. Für die Zuordnung zu einem Impfzentrum gilt das Dienstortprinzip.

Allen Berechtigten über 18 Jahren ist ein Angebot mit dem Impfstoff des Herstellers AstraZeneca zu unterbreiten. Personen im Alter von 16 oder 17 Jahren ist ein Angebot mit dem Impfstoff des Herstellers BioNTech zu unterbreiten.

Alle Impfungen sollen sowohl in den Impfstellen der Impfzentren als auch über mobile Teams in den Einrichtungen selbst stattfinden.

Die Organisation der Impfungen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie werden entsprechende Informationen von diesen erhalten.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Impftermin unbedingt auch die Arbeitgeberbescheinigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitgeberbescheinigung_schutzimpfung.pdf.

Die Bestätigung ist vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei Kindertagespflegepersonen vom Jugendamt oder der beauftragten Fachberatungsstelle auszufüllen.

Eine Zweitimpfung mit dem Impfstoff von AstraZeneca soll nach 12 Wochen erfolgen. Die Zweitverimpfung und deren Terminierung sollen entsprechend angepasst organisiert werden.

Alle Informationen zur Corona-Pandemie und zum Thema Impfen finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (www.mags.nrw).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen